

der Sortimenter beschädigte Exemplare werden diesen mit vollem Rechte zum vollen Nettopreise wieder angerechnet. Wenn der Buchhändler seinen Kunden die Bücher zu lesen aber nicht zu kaufen erlaubt, mag er sich nun dafür bezahlen lassen oder nicht, so leidet nothwendig der Absatz. Dieser Verwöhnung des Publicums kann nur durch Strenge der Verleger gegen die Sortimenter, zum Vortheil beider entgegengearbeitet werden. — Wenn also bei der auch nicht lobenswerthen Lieberlichkeit im Pachten billiger Weise einige Rücksicht stattfindet, so ist es hierbei anders.

Alles aus dem einen oder andern Grunde von den Remittenden zurückgesandte muß pro und contra notirt werden.

Nichts bringt ärgere und nach Verfluß einiger Zeit gar nicht mehr aufzulösende Verwirrung in die Rechnungen, als die Verachtung dieser einfachen allgemeinen kaufmännischen Regel.

#### IV. Zur Disposition darf nicht gestellt werden:

- 1) was sich der Verleger im Allgemeinen oder Besonderen auf der Remittendenfactur, die spätestens im Januar versendet werden muß, ausdrücklich verboten hat,
- 2) was sich nicht mehr in dem Zustande befindet, worin es der Verleger versandt hat, z. B. verdorbene oder vom Empfänger gebundene Exemplare,
- 3) was nicht wirklich zur Disposition des Eigenthümers steht, z. B. Bücher, die sich auf sehr entfernten Lagern befinden,
- 4) was auf neue Rechnung schon wieder verlangt worden ist.

Alle vom Eigenthümer zurückverlangte Disponenden, die nicht bis Ende Julius in Leipzig eintreffen, sind demselben spätestens bis Ende October zu bezahlen. Disponenden-Angaben, die nicht vor Pfingsten eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

Es ist mit dem Disponiren wie mit dem Neuigkeitsversenden. Beides ist gut und vortheilhaft für alle Theile, sobald es nicht misbraucht wird. Beides steht aber auch in engem Zusammenhange. Wenn der Verleger dem Sortimenten spät im Jahre eine Masse wirkliche oder scheinbare Neuigkeiten über den Hals schickt, so ist es diesem nicht zu verdenken, wenn er das irgend Brauchbare davon zur Disposition stellt, um wenigstens die Hoffnung, Fracht und Spesen nicht ganz nutzlos dafür verwendet zu haben, noch ein Jahr länger festzuhalten. Ist er nun einmal im Zuge zu disponiren, so wird auch wohl noch manches andre mit zur D. gestellt, was sonst fest behalten worden wäre. Früher, wo die Buchhändler eine verhältnißmäßig kleine Familie bildeten, deren Glieder sich untereinander näher standen, mochten Geschäftserfahrung, richtiger Takt, gegenseitiges Vertrauen, Billigkeit und Collegialität, allenfalls ausreichen, wie sie denn auch jetzt noch das Beste thun müssen, gegenwärtig aber, wo wir einen weitverzweigten Stamm bilden, der viele fremdartige Elemente in sich aufgenommen hat, die noch nicht eingearbeitet sind, genügt das bisherige formlose Verhältniß nicht mehr, jetzt ist es nothwendig, feste Normen zu suchen. Das ist oben den Verlegern gegenüber geschehen; hier kommt die Reihe an die Sortimenten.

Die Sätze 1—3 folgen streng aus dem einfachen und bestimmten Begriffe „Disponenden“; was nicht wirklich zur Verfügung des Verlegers steht, geht darüber hinaus.

Unter 1 ist angegeben, auf welche Weise der Verleger dem Sortimenten bekannt zu machen hat, wie er es mit dem Disponiren gehalten haben will, nämlich durch die Remittendenfactur. Es ist Freiheit gelassen, dieß durch gedruckte Bemerkungen für Alle in gleicher Art zu thun, oder schriftlich in Bezug auf den Einzelnen zu modificiren. Danach hat sich der Sortimenten zu richten, er mag nun beim Empfang der Remittendenfactur seine Remittenden schon gemacht haben oder nicht. Im ersten Falle ist er zur Nachremission verpflichtet.

Was unter 4 festgesetzt ist, scheint zu Vermeidung von Streitigkeit unerläßlich. Es kann zwar vorkommen, daß man noch Exemplare eines Buches aus alter Rechnung vorrätzig hat, während man es wieder auf N. R. kommen läßt, dann kann man aber auch jene süglich fest behalten und bezahlen oder die Erlaubniß zum Disponiren ausdrücklich einholen.

Der Schlusssatz wird nicht anders zu fassen sein, wenn man nicht die kleinen Künste zu Schmälerung des Saldos, die vielen Verlegern die Disponenden verhaft gemacht haben, noch besonders aufmuntern will.

V. Das **Risiko** unabwendbarer Unglücksfälle für Disponenden, welche sich in den obigen Schranken halten, trägt der Eigenthümer (Verleger). Sobald aber der, welchem dieser sein Eigenthum anvertraut hat, die obigen Bedingungen verlegt, haftet er dafür, und zwar zum vollen Nettobetrage.

Bei Annahme dieses Satzes gingen wir davon aus, daß für die Verleger das Tragen einzelner ohne Schuld der Sortimenten an ihren Verlagswerken vorkommender Schäden ein weit geringeres Uebel sei, als die Rücksichtslosigkeit, womit nicht wenige Sortimenten beim Disponiren zu Werke gehen. Die Uebernahme des Risiko von Seiten der Verleger zu Gunsten der Sortimenten, die ihren Weisungen nachkommen, sollte ein Sporn zu ordnungsmäßigem Verfahren sein, während auf der andern Seite ausgesprochen wurde, daß bei ordnungswidrigem Verfahren auch der zufällige Schaden allein und ganz den Schuldigen treffen solle.

Seitdem hat durch den Lieschingschen Bericht die ganze Lehre von der Haftpflicht für Nova und Disponenda viele Aufhellung erfahren und nehme ich namentlich den Satz: „daß die Annahme von Neuigkeiten ein bedingter Kaufvertrag sei“ willig an. Es wird nun aber darauf ankommen die Bedingungen dieses Kaufvertrags genau zu bestimmen und das scheint mir die Aufgabe des bereits vor 3/4 Jahren niedergesetzten Ausschusses zu sein, der bald wieder ein Lebenszeichen von sich geben möge. Da ich selbst Mitglied dieses Ausschusses bin, so enthalte ich mich hier weiterer Erörterungen.

Noch habe ich auf einen Vorwurf zu antworten, der unsrer Uebereinkunft gemacht worden ist, daß sie nämlich keine Zahlungsfristen festsetze. Das haben aber wir Thüringer, wie Gottlob alle Norddeutschen, nicht nöthig, denn für uns ist die Zahlungsverbindlichkeit zur Ostermesse in „anerkannter Wirksamkeit“. Zwangsmittel zur Zahlung von Seiten des Vereins anzuwenden, war uns bedenklich, was wir aber als Einzelne bei unsern Zusammenkünften verabreden, das ist allein unsre Sache und gehört der Oeffentlichkeit nicht an.

Ueberhaupt bin ich kein Freund von gemeinschaftlichen Zwangsmitteln durch Conventionalstrafen u. dgl., so ersprießlich ich es halte, wenn man sich unter einander über das, was recht und billig ist, verständigt, damit Jedem der Muth wächst, sich gegen Ungebühr selbst zu vertheidigen, denn das bleibt die Hauptsache.

#### Die Zurücksendung verbotener Bücher betreffend.

Zufolge der in diesen Blättern schon öfters ergangenen Aufforderung zeige ich hiermit den Herren Verlegern an, daß es mir endlich, auf wiederholte Reclamation unter Verweisung auf untenstehenden Passus des Censuredicts vom 30. Juni 1843 gelungen ist, von hiesiger Regierung in Betreff verbotener Bücher auswärtigen Verlags folgenden Bescheid zu erhalten:

„An den Herrn Regierungspräsidenten in Trier!“

„Mit Bezugnahme auf meinen Erlass vom 19. Dec. 1844 Nr. 9727 benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß das königl. Ober-Censur-Gericht den Debit der Schrift „Püttmann Bürgerbuch“ in den preussischen Staaten untersagt hat, wovon Ew. Hochwohlgeboren die Polizei-Behörde und die betreffenden Gewerbetreibenden in Kenntniß setzen und dieselben anweisen wollen nach der Vorschrift im 2. Passus des § 12 der Verordnung vom 30. Juni 1843 mit den zum Debit bestimmten Exemplaren dieser Schrift zu verfahren. Zugleich erhalten Sie das mittelst Berichts vom 30. Dec. vor. Jahres eingereichte Exemplar der quæstionirten (Püttmann, Bürgerbuch) hierbei zurück, um damit nach der gegebenen Weisung verfahren zu lassen.“

Der angeführte Passus der Verordnung vom 30. Juni 1843 heißt:

„Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiscationsurteil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen ins Ausland zurückzusenden. Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.“

Trier, den 21. Juli 1845.

Friedr. Ling.